



## Verrechnungssteuer

Bern, 22. Dezember 2004

### Kreisschreiben Nr. 6

#### ***Meldeverfahren bei schweizerischen Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften***

##### *1. Einleitung*

Am 22. Dezember 2004 hat der Bundesrat beschlossen, dass schweizerische Tochtergesellschaften ab 1. Januar 2005 ihre Verrechnungssteuerpflicht für Dividenden an ihre ausländische Muttergesellschaft durch Meldung statt Steuerentrichtung erfüllen können. Zu diesem Zweck hat der Bundesrat die Verordnung vom 22. Dezember 2004 über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften (VO) erlassen; gleichzeitig hat er die bestehenden Verordnungen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Deutschland (VO DBA-D) und den USA (VO DBA-US) angepasst. Nach diesen Regelungen muss die Verrechnungssteuer bei Vorliegen der nachfolgend genannten Voraussetzungen nicht oder nur um die für wesentliche Beteiligungen allenfalls vorgesehene residuale Verrechnungssteuer gekürzt entrichtet werden.

##### *2. Geltungsbereich*

###### *a) Ausländische Empfängerin der Dividende*

Das Meldeverfahren kommt zur Anwendung, wenn feststeht, dass die ausländische Dividendenempfängerin, auf welche die Verrechnungssteuer zu überwälzen wäre, eine in einem Staat, mit welchem die Schweiz ein DBA oder einen anderen Staatsvertrag abgeschlossen hat, ansässige Kapitalgesellschaft ist und diese das Nutzungsrecht an den Dividenden hat (Art. 1 Abs. 2 i.V. mit Art. 3 Abs. 3 VO).

### *b) Beteiligungsquote*

Die ausländische Empfängerin der Dividende muss wesentlich an der die Dividenden zahlenden schweizerischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt sein. Eine ausländische Kapitalgesellschaft ist dann wesentlich an der die Dividenden zahlenden schweizerischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt, wenn sie mindestens über die Beteiligung verfügt, die sie nach dem massgebenden DBA oder einem anderen Staatsvertrag zur Beanspruchung einer zusätzlichen oder vollständigen Entlastung von der Verrechnungssteuer berechtigt (Art. 2 Abs. 1 VO). Äussert sich das massgebende DBA oder der andere Staatsvertrag nicht über die Höhe der wesentlichen Beteiligung, so muss die ausländische Kapitalgesellschaft unmittelbar über mindestens 20 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden schweizerischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft verfügen (Art. 2 Abs. 2 VO).

### *c) Dividendenfälligkeit*

Das Meldeverfahren gilt für Dividenden, die nach dem 31.12.2004 fällig werden.

## *3. Gesuch um Bewilligung des Meldeverfahrens*

### *a) Empfängerin der Dividende mit Sitz in den USA*

Die die Dividenden zahlende schweizerische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ersucht vor Fälligkeit der Dividenden mit Formular 823 bei der ESTV um eine Bewilligung zur Inanspruchnahme des Meldeverfahrens (Art. 4 Abs. 2 VO DBA-US). Das Gesuch um Bewilligung muss belegen, dass die amerikanische Dividendenempfängerin abkommensberechtigt ist und über die nach dem schweizerisch-amerikanischen DBA erforderliche Beteiligungsquote verfügt. Zu diesem Zweck sind die Unterschriften auf dem Formular 823 durch einen notary public oder einen consular officer bestätigen zu lassen.

### *b) Empfängerin der Dividende mit Sitz in den übrigen Ländern*

Die die Dividenden zahlende schweizerische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ersucht vor Fälligkeit der Dividenden mit Formular 823B bei der ESTV um eine Bewilligung zur Inanspruchnahme des Meldeverfahrens (Art. 3 Abs. 2 VO, Art. 3 Abs. 2 VO DBA-D). Das Gesuch um Bewilligung muss belegen, dass die ausländische Dividendenempfängerin abkommensberechtigt ist und über die nach dem massgebenden DBA oder dem anderen Staatsvertrag erforderliche Beteiligungsquote verfügt. Zu diesem Zweck sind die Angaben auf dem Formular 823B durch die zuständige ausländische Steuerbehörde bestätigen zu lassen.

#### *c) Prüfung des Gesuchs durch die ESTV*

Die ESTV überprüft das Gesuch, fordert nötigenfalls ergänzende Auskünfte und Unterlagen ein und teilt der schweizerischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft das Prüfungsergebnis schriftlich mit. Bei Gutheissung des Gesuches wird von der ESTV eine Bewilligung zur Inanspruchnahme des Meldeverfahrens für die Dauer von drei Jahren erteilt (Art. 3 Abs. 4 VO, Art. 4 Abs. 3 VO DBA-US, Art. 3 Abs. 3 VO DBA-D). Wird das Gesuch um Bewilligung ganz oder teilweise abgelehnt, so kann die schweizerische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft von der ESTV einen Entscheid verlangen (Art. 3, Abs. 5 VO, Art. 4 Abs. 4 VO DBA-US, Art. 3 Abs. 4 VO DBA-D). Dieser wird ihr mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

#### *d) Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen*

Ändern sich während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung wesentliche Umstände, die zur Erteilung der Bewilligung geführt haben, verliert diese ihre Gültigkeit und die ESTV ist darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen (Art. 4 VO, Art. 4 Abs. 5 VO DBA-US, Art. 3 Abs. 5 VO DBA-D).

#### *e) Erneuerung der Bewilligung*

Im letzten Jahr der Bewilligungsdauer kann jeweils ein Gesuch um Erneuerung der Bewilligung für weitere drei Jahre gestellt werden.

### *4. Meldung an die ESTV*

#### *a) Bei Vorliegen einer Bewilligung*

Bei Vorliegen einer Bewilligung richtet die schweizerische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft die an der Generalversammlung beschlossene Dividende um die im massgebenden DBA oder im anderen Staatsvertrag für wesentliche Beteiligungen vorgesehene residuale Verrechnungssteuer gekürzt aus. Sieht das massgebende DBA oder der andere Staatsvertrag für wesentliche Beteiligungen eine vollständige Entlastung von der schweizerischen Verrechnungssteuer vor, so überweist die schweizerische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft die Dividende ungekürzt an die ausländische Dividendenempfängerin. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Dividende ausbezahlt, überwiesen oder auf ein Konto gutgeschrieben wird. Die Meldung über die Ausrichtung der Dividende reicht die schweizerische Kapitalgesellschaft innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Dividende mit dem Formular 108 (zu beziehen unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) oder telefonisch unter +41 (0)31 322 72 70 oder +41 (0)31 322 71 71) zusammen mit dem von ihr ausgefüllten Formular 103 (AG) bzw. 110 (GmbH) für Beschlüsse ordentlicher Generalversammlungen, resp. 102 für Beschlüsse ausserordentlicher Generalversammlungen, oder Formular 7 für Genossenschaften der ESTV ein (Art. 5 Abs. 1 VO, Art. 4a Abs. 1 VO DBA-US, Art. 3a Abs. 1 VO DBA-D).

### *b) Meldung ohne vorgängiges Gesuch um Bewilligung*

Wurde das Gesuch um Bewilligung nicht vorgängig eingereicht, so ist das Formular 823 (für USA) bzw. 823B (für alle übrigen Länder) zusammen mit dem Formular 108 bei der ESTV einzureichen. Die ESTV prüft das Gesuch und fordert nötigenfalls ergänzende Auskünfte und Unterlagen ein. Bei Gutheissung des Gesuches wird von der ESTV ebenfalls eine Bewilligung zur Inanspruchnahme des Meldeverfahrens für die Dauer von drei Jahren erteilt (Art. 3 Abs. 4 VO, Art. 4 Abs. 3 VO DBA-US, Art. 3 Abs. 3 VO DBA-D). Ergibt die Prüfung der ESTV, dass vom Meldeverfahren zu Unrecht Gebrauch gemacht wurde, so wird die Verrechnungssteuer und ein allfälliger Verzugszins nacherhoben (Art. 5 Abs. 2 VO, Art. 4a Abs. 2 VO DBA-US, Art. 3a Abs. 2 VO DBA-D).

### *5. Nichtbenützung des Meldeverfahrens*

Gesellschaften, welche das Meldeverfahren nicht anwenden oder deren Gesuch um Bewilligung abgelehnt wurde, können weiterhin mit dem für das massgebende DBA oder den anderen Staatsvertrag anwendbaren Formular die Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen.

# Verordnung über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften

vom 22. Dezember 2004 (Stand am 5. Dezember 2006)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 1 und 2 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1951<sup>1</sup> über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, in Ausführung der vom Bund abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (Doppelbesteuerungsabkommen) und anderer Staatsverträge, die ebenfalls die Besteuerung von Dividenden zum Gegenstand haben (anderer Staatsvertrag),

*verordnet:*

## **Art. 1**            Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt das Meldeverfahren, mit dem die in einem Doppelbesteuerungsabkommen oder in einem anderen Staatsvertrag für wesentliche Beteiligungen vorgesehene Steuerentlastung von Dividenden an der Quelle erfolgt.

<sup>2</sup> Sie gilt für schweizerische Gesellschaften, die nach dem Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965<sup>2</sup> über die Verrechnungssteuer Steuern auf Dividenden zu erheben haben und an denen eine Kapitalgesellschaft wesentlich beteiligt ist, die in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen oder einen anderen Staatsvertrag abgeschlossen hat (ausländische Gesellschaft).

## **Art. 2**            Wesentliche Beteiligung

<sup>1</sup> Eine ausländische Gesellschaft ist dann wesentlich an der schweizerischen Gesellschaft beteiligt, wenn sie mindestens über die Beteiligung verfügt, die sie nach dem massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen oder einem anderen Staatsvertrag zur Beanspruchung einer zusätzlichen oder vollständigen Entlastung von der Verrechnungssteuer berechtigt.

<sup>2</sup> Enthält das massgebende Doppelbesteuerungsabkommen oder der andere Staatsvertrag keine Bestimmung über die zusätzliche oder vollständige Entlastung bei wesentlichen Beteiligungen, so muss die ausländische Gesellschaft unmittelbar über mindestens 20 Prozent des Kapitals der schweizerischen Gesellschaft verfügen.

AS 2005 15

<sup>1</sup> SR 672.2

<sup>2</sup> SR 642.21

**Art. 3** Bewilligung des Meldeverfahrens

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) kann der schweizerischen Gesellschaft auf Gesuch hin die Bewilligung erteilen, auf die an eine ausländische Gesellschaft ausgerichteten Dividenden direkt die im massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen oder in einem anderen Staatsvertrag für wesentliche Beteiligungen vorgesehene Entlastung von der Verrechnungssteuer vorzunehmen.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist vor Fälligkeit der Dividenden mit amtlichem Formular einzureichen.

<sup>3</sup> Die ESTV prüft, ob die ausländische Gesellschaft nach dem massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen oder dem anderen Staatsvertrag Anspruch auf die Entlastung hat.

<sup>4</sup> Die Bewilligung wird schriftlich mitgeteilt und gilt drei Jahre.

<sup>5</sup> Wird das Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt, so kann die schweizerische Gesellschaft von der ESTV einen Entscheid verlangen.

**Art. 4** Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen

Die die Dividenden zahlende schweizerische Gesellschaft muss der ESTV unverzüglich Meldung erstatten, sobald die Voraussetzungen für die Beanspruchung des Meldeverfahrens nicht mehr erfüllt sind.

**Art. 5** Meldung an die ESTV

<sup>1</sup> Verfügt die die Dividenden zahlende schweizerische Gesellschaft über eine Bewilligung, so meldet sie die Ausrichtung der Dividende unaufgefordert und innert 30 Tagen mit Formular 108. Dieses ist zusammen mit dem amtlichen Erhebungsformular bei der ESTV einzureichen.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt auch, wenn die Bewilligung noch nicht erteilt oder das Gesuch aus wichtigen Gründen nicht rechtzeitig eingereicht wurde. Im letzteren Fall ist das Formular 108 zusammen mit dem Gesuch nachzureichen. Ergibt die Prüfung nach Artikel 3 Absatz 3, dass vom Meldeverfahren zu Unrecht Gebrauch gemacht wurde, so werden die Verrechnungssteuer und ein allfälliger Verzugszins nacherhoben. Wird die Nacherhebung bestritten, so trifft die ESTV einen Entscheid.

**Art. 6<sup>3</sup>** Rechtsmittel

<sup>1</sup> Entscheide der ESTV unterliegen der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

<sup>2</sup> Zur Beschwerde an das Bundesgericht ist auch die ESTV berechtigt.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. II 50 der V vom 8. Nov. 2006 über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4705).

**Art. 7** Informationsaustausch

Die ESTV kann den zuständigen ausländischen Steuerbehörden Doppel der Formulare 108 übermitteln.

**Art. 8** Reziprozität

<sup>1</sup> Die ESTV entscheidet darüber, inwieweit das Meldeverfahren nur auf Staaten angewendet wird, die Gegenseitigkeit gewähren.

<sup>2</sup> Staaten, auf die das Meldeverfahren nicht angewendet wird, werden in einem Anhang dieser Verordnung aufgeführt. Die ESTV passt diese Liste nach Bedarf dem neuesten Stand der Entwicklung an.

**Art. 9** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.





# Verordnung zum schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen

Änderung vom 22. Dezember 2004

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 30. April 2003<sup>1</sup> zum schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen vom 11. August 1971<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die in den Artikeln 10 und 11 des Abkommens vorgesehene Entlastung von Steuern von Dividenden und Zinsen wird von schweizerischer Seite durch volle oder teilweise Erstattung der Verrechnungssteuer gewährt. Die Artikel 3 und 3a bleiben vorbehalten.

*Art. 2 Sachüberschrift sowie Abs. 4–6*

Rückerstattungsverfahren

<sup>4</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung prüft den Antrag auf seine Berechtigung und seine Richtigkeit. Notwendige ergänzende Auskünfte und Beweismittel holt sie direkt beim Antragsteller ein.

<sup>5</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung teilt das Prüfungsergebnis dem Antragsteller schriftlich mit und überweist den Erstattungsbetrag an die im Antrag angegebene Adresse.

<sup>6</sup> Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgewiesen, so kann der Antragsteller von der Eidgenössischen Steuerverwaltung einen Entscheid verlangen. Dieser wird mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

*Art. 3* Meldeverfahren für Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann einer schweizerischen Gesellschaft auf Gesuch hin die Bewilligung erteilen, die einer deutschen Kapitalgesellschaft ausgerichteten Dividenden ohne Abzug der Verrechnungssteuer auszurichten, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 3 des Abkommens erfüllt sind.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist vor Fälligkeit der Dividenden mit amtlichem Formular einzureichen.

<sup>1</sup> SR 672.913.610

<sup>2</sup> SR 0.672.913.62

<sup>3</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung prüft das Gesuch. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn feststeht, dass die deutsche Kapitalgesellschaft, auf die die Steuer zu überwälzen wäre, nach Artikel 10 Absatz 3 des Abkommens Anspruch auf die für wesentliche Beteiligungen vorgesehene Entlastung von dieser Steuer hat. Die Bewilligung wird schriftlich mitgeteilt und gilt drei Jahre.

<sup>4</sup> Wird das Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt, so kann die schweizerische Gesellschaft von der Eidgenössischen Steuerverwaltung einen Entscheid verlangen. Dieser wird ihr mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

<sup>5</sup> Die die Dividenden zahlende schweizerische Gesellschaft muss der Eidgenössischen Steuerverwaltung unverzüglich Meldung erstatten, sobald die Voraussetzungen für die Beanspruchung des Meldeverfahrens nicht mehr erfüllt sind.

#### *Art. 3a*            Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung

<sup>1</sup> Verfügt die die Dividenden zahlende schweizerische Gesellschaft über eine Bewilligung, so meldet sie die Ausrichtung der Dividende unaufgefordert und innert 30 Tagen mit Formular 108. Dieses ist zusammen mit dem amtlichen Erhebungsformular bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt auch, wenn ein Bewilligungsgesuch nicht eingereicht oder noch nicht darüber entschieden wurde. Liegt ein Bewilligungsgesuch nicht vor, so ist dieses zusammen mit dem Formular 108 nachzureichen. Ergibt die Prüfung der Eidgenössischen Steuerverwaltung, dass vom Meldeverfahren zu Unrecht Gebrauch gemacht wurde, so werden die Verrechnungssteuer und ein allfälliger Verzugszins nacherhoben. Wird die Nacherhebung bestritten, so trifft die Eidgenössische Steuerverwaltung einen Entscheid.

<sup>3</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann den zuständigen deutschen Behörden Doppel der Formulare 108 übermitteln.

#### *Art. 4*            Rechtsmittel

Gegen die Entscheide der Eidgenössischen Steuerverwaltung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Beschwerde bei der Eidgenössischen Steuerrekurskommission angefochten werden. Gegen den Beschwerdeentscheid der Eidgenössischen Steuerrekurskommission kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht erhoben werden.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

22. Dezember 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Joseph Deiss  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz



# Verordnung zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen

Änderung vom 22. Dezember 2004

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 15. Juni 1998<sup>1</sup> zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 4* Meldeverfahren für Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen

<sup>1</sup> Einer schweizerischen Gesellschaft kann auf Gesuch hin bewilligt werden, die einer amerikanischen Kapitalgesellschaft ausgerichteten Dividenden nur um 5 Prozent zu kürzen, wenn im Meldeverfahren nach den Absätzen 2–4 festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen der Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a und 22 des Abkommens erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die die Dividenden zahlende schweizerische Gesellschaft muss das Gesuch mit Formular 823 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung einreichen, bevor die Dividenden fällig werden. Gleichzeitig muss sie nachweisen, dass die amerikanische Kapitalgesellschaft:

- a. unmittelbar über mindestens 10 Prozent der Stimmrechte, die in ihrer Generalversammlung ausgeübt werden können, verfügt; und
- b. nach Artikel 22 des Abkommens abkommensberechtigt ist.

<sup>3</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung prüft das Gesuch. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn feststeht, dass die amerikanische Kapitalgesellschaft, auf die die Steuer zu überwälzen wäre, Anspruch auf die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens vorgesehene Entlastung von dieser Steuer hätte. Die Bewilligung wird schriftlich mitgeteilt und gilt drei Jahre.

<sup>4</sup> Wird das Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt, so kann die schweizerische Gesellschaft von der Eidgenössischen Steuerverwaltung einen Entscheid verlangen. Dieser wird ihr mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

<sup>5</sup> Die die Dividenden zahlende schweizerische Gesellschaft muss der Eidgenössischen Steuerverwaltung unverzüglich Meldung erstatten, sobald die Voraussetzungen für die Beanspruchung des Meldeverfahrens nicht mehr erfüllt sind.

<sup>1</sup> SR 672.933.61

<sup>2</sup> SR 0.672.933.61

*Art. 4a* Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung

<sup>1</sup> Verfügt die die Dividenden zahlende schweizerische Gesellschaft über eine Bewilligung, so meldet sie die Ausrichtung der Dividende unaufgefordert und innert 30 Tagen mit Formular 108. Dieses ist zusammen mit dem amtlichen Erhebungsformular bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt auch, wenn ein Bewilligungsgesuch nicht eingereicht oder noch nicht darüber entschieden wurde. Liegt ein Bewilligungsgesuch nicht vor, so ist dieses zusammen mit dem Formular 108 nachzureichen. Ergibt die Prüfung der Eidgenössischen Steuerverwaltung, dass vom Meldeverfahren zu Unrecht Gebrauch gemacht wurde, so werden die Verrechnungssteuer und ein allfälliger Verzugszins nacherhoben. Wird die Nacherhebung bestritten, so trifft die Eidgenössische Steuerverwaltung einen Entscheid.

*Art. 5 Abs. 1*

<sup>1</sup> Entscheide der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Sinne der Artikel 3 Absatz 4 und 4 Absatz 4 können innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Einsprache angefochten werden.

*Art. 20* Rückerstattungsanträge und Meldungen von Dividenden

Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann der zuständigen amerikanischen Behörde Doppel der Formulare 108 sowie der Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer übermitteln, die von amerikanischen Empfängern schweizerischer Dividenden und Zinsen eingereicht wurden.

## II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

22. Dezember 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz